

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1958	Nummer 6
--------------	---	----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 10. 1. 1958, Öffentliche Sammlung „Ostpriesterhilfe e. V.“. S. 77.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Veterinärwesen: RdErl. 21. 12. 1957, Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Auslande. S. 77.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III B. Wohnungsbauförderung: RdErl. 7. 1. 1958, Steuerbegünstigter Wohnungsbau; hier: Regelung des Anerkennungs- und Bescheinigungsverfahren. S. 80.

K. Justizminister.

Notiz.

Mitt. 8. 1. 1958, Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen. S. 87/88.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung „Ostpriesterhilfe e. V.“

Bek. d. Innenministers v. 10. 1. 1958 —
I C 4/24—12.68

Der Organisationsleitung der „Ostpriesterhilfe e. V.“, Memmingen/Schwaben, Augsburg Str. 82, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. vom 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. 1958 bis 31. 12. 1958 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

Die Versendung von Bittbriefen an Personen und Vereinigungen, von denen eine Förderung der „Ostpriesterhilfe e. V.“ zu erwarten ist, und die Verbreitung von Spendenaufrufen in religiösen und kulturellen Zeitschriften, nicht aber in der Tagespresse.

— MBl. NW. 1958 S. 77.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Veterinärwesen

Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Auslande

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 12. 1957 — II Vet. 2540 Tgb.Nr. 1340/57

Wegen der in letzter Zeit häufig beobachteten Einschleppung von Salmonellen, insbesondere von bislang in Deutschland nicht oder sehr selten festgestellten Typen durch Futtermittel ist durch die Viehseuchenverordnung v. 18. September 1957 (GV. NW. S. 247) die Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Auslande neu geregelt worden.

Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung unterliegen die Futtermittel bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung durch tierärztliche Sachverständige in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern. Die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung v. 26. März 1954 (GS. NW. S. 750).

Um die Ausladung von eingeführten Futtermitteln tierischer Herkunft durch die nach § 2 der Viehseuchenverordnung v. 18. September 1957 (GV. NW. S. 247) erforderliche bakteriologische Untersuchung nicht mehr als notwendig zu verzögern, habe ich mit dem Bundesminister der Finanzen unter Beteiligung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgendes Verfahren vereinbart:

1. Wird bei der Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft eine Bescheinigung nach § 1 der Verordnung nicht vorgelegt, so wird die Grenzzollstelle den Zollantrag ablehnen und die Futtermittel von der Einfuhr zurückweisen.
2. Kann das Untersuchungsergebnis nach § 2 Abs. 1 der VO. bei der Grenzzollstelle noch nicht vorgelegt werden, dürfen die Futtermittel bereits vor der Feststellung ihrer Einfuhrfähigkeit auf eine Binnenzollstelle angewiesen werden. Von dieser Möglichkeit darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Nämlichkeit der Ware durch Zollverschluß gesichert werden kann.

Damit zur Beschleunigung der Untersuchung die Dauer der Beförderung der Futtermittel von der Grenzzollstelle zur Binnenzollstelle, vornehmlich im Schiffsverkehr, ausgenutzt werden kann, können bereits bei der Grenzzollstelle die Proben durch das örtlich zuständige Ordnungsamt gezogen und unter amtlichem Verschluß an das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt gesandt werden.

Ich bin jedoch ausnahmsweise damit einverstanden, daß bei der Grenzzollstelle die Proben unter Zollaufsicht von dem Zollbeteiligten gezogen und an das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt gesandt werden. Das Veterinäruntersuchungsamt stellt hierfür geeignete Behältnisse zur Verfügung. Die Nämlichkeit der Probe wird in diesen Fällen durch Zollverschluß gesichert.

Der Probe sind freigemachte Umschläge mit folgenden Anschriften beizufügen:

- a) der ersten Binnenzollstelle, auf die die Futtermittel angewiesen werden sollen,
- b) desjenigen, der dort zur Verfügung über die Ware berechtigt ist.

Das Veterinäruntersuchungsamt teilt das Untersuchungsergebnis in den beigefügten Freiumschlägen an die darauf vermerkten Anschriften mit.

3. Liegt der Binnenzollstelle, bei der die Futtermittel erstmalig wiedergestellt werden, noch kein Untersuchungsergebnis vor oder sind bei der Untersuchung Salmonellen festgestellt worden und will der Zollbeteiligte die Futtermittel trotzdem einführen, müssen die Futtermittel unter Zollverschluß auf dem Transportmittel verbleiben, bis die Einfuhrfähigkeit feststeht (siehe Nr. 5). Ist das aus verkehrstechnischen oder sonstigen Gründen nicht möglich, dürfen die Futtermittel zollrechtlich zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr abgefertigt werden. Die Zollstelle wird jedoch vorher die örtlich zuständige Ordnungsbehörde benachrichtigen und die Ware dem Zollbeteiligten erst überlassen, wenn sichergestellt ist, daß die Futtermittel unverändert unter Aufsicht der Ordnungsbehörde gestellt werden. Die Zollstelle wird den Übergang der Ware in den Gewahrsam der Ordnungsbehörde in den Zollpapieren vermerken. In den Fällen, in denen die Untersuchung bereits vor der Wiedergestellung eingeleitet worden ist, wird sie das nachträglich eintreffende Untersuchungsergebnis (vgl. Nr. 2 Abs. 5) unverzüglich an die betreffende Ordnungsbehörde leiten.
4. Die Ordnungsbehörde hat dafür zu sorgen, daß die Futtermittel unter amtlichem Verschluß so gelagert werden, daß eine Verschleppung von Salmonellen nicht zu befürchten ist. Sie entnimmt, soweit das nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 2 bei der Grenzzollstelle geschehen ist, die Proben und sendet sie unter amtlichem Verschluß an das örtlich zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt. Die erforderlichen Behältnisse können vom Veterinäruntersuchungsamt bezogen werden. Um die Abfertigung der Futtermittel nicht zu verzögern, sollen die Ordnungsbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich sich Futtermittelfabriken und -großhändler befinden, stets eine genügende Anzahl von Behältnissen vorrätig halten.
Das Veterinäruntersuchungsamt teilt das Untersuchungsergebnis der einsendenden Behörde mit.
Die Ordnungsbehörde darf die eingeführten Futtermittel dem Empfänger erst zur freien Verfügung überlassen, wenn die Untersuchung nach § 2 der Verordnung ergeben hat, daß Salmonellen in den Futtermitteln nicht festgestellt wurden.
5. Werden bei der Untersuchung Salmonellen festgestellt und beabsichtigt der Einführende die Futtermittel trotzdem einzuführen, ist die Ware unter Aufsicht der Ordnungsbehörde nach einer Anlage zu verbringen, in der eine Erhitzung nach § 2 Abs. 2 der Verordnung möglich ist. Die Ordnungsbehörde überläßt die Ware dem Empfänger erst dann zur freien Verfügung, wenn die Futtermittel unter ihrer Aufsicht ordnungsmäßig erhitzt worden sind. Als ausreichend ist eine Erhitzung von 80° C für die Dauer von wenigstens 15 Minuten anzusehen. Solange von der Futtermittelindustrie keine eigenen Erhitzungseinrichtungen geschaffen sind, kann diese Erhitzung in den Tierkörperbeseitigungsanstalten durchgeführt werden.
6. Soweit Futtermittel im Sinne des § 3 der Verordnung vom 18. September 1957 auch unter die Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen v. 11. Juni 1942 (RGBl. I S. 397) fallen, bleibt die Untersuchungspflicht nach § 4 der Verordnung v. 11. Juni 1942 unberührt. Es wird aber allgemein die Genehmigung erteilt, derartige Futtermittel abweichend von § 4 der Verordnung v. 11. Juni 1942 über alle Grenzzollstellen einzuführen, auch wenn sich an ihrem Sitz eine Auslandsfleischbeschaustelle nicht befindet.
7. Die Bescheinigungen nach § 1 der Verordnung vom 18. September 1957 werden von der Grenzkontrolle zu den Zollpapieren genommen. Liegt der Zollabfertigung ein Untersuchungsergebnis nach § 2 der Verordnung v. 18. September 1957 oder nach § 4 der Verordnung v. 11. Juni 1942 vor, das die Einfuhrfähigkeit der Futtermittel feststellt, so wird das Untersuchungsergebnis den Zollpapieren beigelegt; sind nur Proben für diese Untersuchungen entnommen, so wird die Probenentnahme im Zollbegleitschein vermerkt.
8. Meine Erl. v. 2. Januar 1951 n. v. — II Vet. 2540 — betr. Einfuhr von Fischmehl und vom 30. September

1957 betr. Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Auslande (MBI. NW. S. 2115) werden aufgehoben. Die Untersuchung nach § 4 der Verordnung v. 11. Juni 1942 hat bei der Einfuhr über Zollstellen im Regierungsbezirk Düsseldorf im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld zu erfolgen. Über die Einfuhrfähigkeit entscheidet in diesen Fällen der Leiter des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes. Das Ergebnis der histologischen Untersuchung wird künftig nicht mehr in jedem Falle dem Zollamt Parallellhafen in Duisburg zugestellt, sondern ebenfalls der jeweiligen Zollstelle, die der Zollbeteiligte nach Nr. 2 Abs. 4 Buchstabe a benannt hat.

9. Ich ersuche, nach dieser Regelung zu verfahren. Der Bundesminister der Finanzen wird die Zollstellen entsprechend anweisen.

An alle Ordnungsbehörden

nachrichtlich:

an die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln, Münster.

— MBI. NW. 1958 S. 77.

J. Minister für Wiederaufbau

III B. Wohnungsbauförderung

Steuerbegünstigter Wohnungsbau; hier: Regelung des Anerkennungs- und Bescheinigungsverfahrens

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 7. 1. 1958 — III B 5/4.411.0 — Nr. 1836/57

1. Verwaltungsanordnung

Bei der Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigte Wohnungen gem. meinem RdErl. vom 27. 9. 1956 ist auch die inzwischen veröffentlichte Verwaltungsanordnung über die Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz sowie über die Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetz des Bundes (VA — II. WoBauG) v. 20. 4. 1957 — BStBl. 1957 I S. 212; BAnz. 1957 Nr. 78 S. 1 — zu beachten.

2. Änderungen und Ergänzungen des Anerkennungsbescheides

Durch die VA — II. WoBauG ergeben sich folgende Änderungen und Ergänzungen der Anlage 2 meines RdErl. v. 27. 9. 1956 (Anerkennungsbescheid):

1. Im Satz 1 wird das Wort „bezogen“ durch das Wort „bezugsfertig“ ersetzt.
2. Dem Bescheid werden folgende Absätze angefügt: „Dieser Bescheid wird hinsichtlich der Steuervergünstigung erst wirksam, wenn er dem zuständigen Finanzamt vorgelegt wird.“

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an gerechnet bei einzulegen.“

3. Wohnflächenüberschreitung

- a) In Abschnitt I Nr. 3 Buchst. d) Abs. 1 meines RdErl. v. 27. 9. 1956 habe ich bestimmt, daß Wohnflächenbedarf aus den unter b) u. c) dieses RdErl. genannten Gründen (persönliche und berufliche Bedürfnisse) nur anerkannt werden sollte, wenn und soweit er nicht bereits innerhalb der Wohnflächen, die bei Haushalten mit 1 bis 5 Personen zugelassen sind, befriedigt werden kann. Diese Regelung ergab sich aus der Erwägung, daß kleineren Haushalten zugemutet werden könne, zusätzlichen Wohnflächenbedarf wegen persönlicher und beruflicher Bedürfnisse innerhalb der beim steuerbegünstigten Wohnungsbau allgemein zugelassenen Wohnflächengrenzen zu befriedigen.

Aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber bei Haushalten mit 6 und mehr Personen für die sechste und jede weitere Person eine bis zu 20 qm größere Wohnfläche zugelassen hat, ergibt sich, daß bei Haushalten mit 6 und mehr Personen, die von mir

in Abschnitt I Nr. 3 Buchst. d) Abs. 1 im RdErl. v. 27. 9. 1956 getroffene Regelung nicht anzuwenden ist.

Zweifelhaft war bisher allerdings, ob die erwähnte Regelung auch bereits bei Haushalten mit 5 Personen nicht anzuwenden ist. In Übereinstimmung mit der in Abschnitt 9 Buchst. b) VA—II. WoBauG. getroffenen Regelung und der in den anderen Ländern geübten Praxis bestimme ich hierzu nunmehr, daß die in Abschnitt I Nr. 3 Buchst. d) Abs. 1 getroffene Regelung nur bei Haushalten mit 1 bis 4 Personen anzuwenden ist.

- b) In Abschnitt I Nr. 3 Buchst. e) Abs. 2 meines RdErl. v. 27. 9. 1956 habe ich weiter bestimmt, daß eine Überschreitung der Wohnflächengrenzen auch zur Vermeidung von Härten zulässig sei. Als Grenzfall habe ich zwar nur den Fall einer geringfügigen Wohnflächenüberschreitung angeführt. Das schließt jedoch nicht aus, daß auch andere Grenzfälle auf diese Weise geregelt werden können. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 82 Abs. 4 i. Verb. mit § 39 Abs. 6 II. WoBauG könnte z. B. also auch erteilt werden, wenn der Antrag auf Anerkennung einer Wohnung als steuerbegünstigte Wohnung nach den §§ 82 ff II. WoBauG wegen Überschreitung der danach zulässigen Wohnflächengrenzen abzulehnen wäre, dem Antrag bei Anwendung der Bestimmungen des I. WoBauG aber hätte entsprechen werden können. Voraussetzung ist allerdings, daß
- aa) für die Wohnung eine vorläufige Bescheinigung nach § 10 des I. WoBauG erteilt worden war, oder
- bb) der Bauherr die Pläne vor dem 1. Juli 1956 bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht hatte und die Wohnung nach diesen Plänen errichtet worden ist.

4. Widerruf und Kontrolle

Die Kontrolle über das Vorliegen der Voraussetzungen alsbald nach erfolgter Bezugsfertigstellung der betreffenden Wohnung habe ich bereits in Abschnitt II Nr. 4 meines RdErl. v. 27. 9. 1956 geregelt. Über die Kontrolle über das weitere Vorliegen der Voraussetzungen nach Bezugsfertigstellung und über das Widerrufverfahren sollten dagegen noch nähere Weisungen ergehen.

Hierzu bestimme ich nunmehr das Folgende:

Die Bescheinigungsbehörden haben ein Verzeichnis über erteilte Anerkennungsbescheinigungen zu führen und alle zwei Jahre, vom Zeitpunkt der Überprüfung nach Bezugsfertigstellung an gerechnet, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung — also zulässige Wohnfläche und zulässige Benutzung — noch gegeben sind. Dabei ist zweckmäßigerweise das in der Anlage 1 beigelegte Muster einer Kontrollliste zu verwenden, worin das Ergebnis der Prüfung jeweils zu vermerken ist.

In den Fällen, in denen durch Änderung der Verhältnisse die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung nicht mehr gegeben sind, ist die Anerkennung von dem Zeitpunkt ab zu widerrufen, von dem ab die zum Widerruf berechtigten Voraussetzungen gegeben waren. Das für die begünstigte Wohnung zuständige Finanzamt erhält Abschrift des Widerrufsbescheides.

Das Kontrollverfahren gem. meinem RdErl. v. 20. 8. 1951 — III B 2 — 470.1.1 — Tgb.Nr. 3574/51 — (MBI. NW. S. 1076) betr.: Grundsteuervergünstigung gem. § 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes (Erteilung der

Bescheinigung hinsichtlich Größe, Miete und Nutzung der Wohnungen gem. § 10 WoBauG) sowie gem. dem Gem. RdErl. des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen — L 1109 — 14004/VC — 1 — u. d. Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen — III B 4/110 — Tgb.Nr. 2363/55 v. 27. 1. 1956 (MBI. NW. S. 365) — betr.: Grundsteuervergünstigung nach § 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes (Überprüfung der Voraussetzungen für die Fortgewährung der Grundsteuervergünstigung) bleibt hiervon unberührt.

5. Umwandlung von gewerblichen Räumen in Wohnräume

Zur Frage, wie bei der Inanspruchnahme der Grundsteuervergünstigung bei Umwandlung von gewerblichen Räumen in Wohnräume zu verfahren ist, hat der Bundesminister der Finanzen in einem Schreiben an die Finanzminister (Senatoren) der Länder v. 1. 8. 1957 — IV C/1 — L 1109 — 48/57 — Stellung genommen. Abdruck dieses Schreibens ist in der Anlage 2 zur gefl. Kenntnisnahme beigelegt.

Anlage 2

6. Grundsteuervergünstigung bei Garagen

Im Abschnitt 6 Abs. 3 der VA — II. WoBauG ist hinsichtlich der Grundsteuervergünstigung nach dem II. WoBauG für Garagen eine besondere Regelung getroffen. Der Finanzminister hat hierzu in einem Erlaß an die OFD des Landes v. 4. 7. 1957 Erläuterungen gegeben; Abdruck dieses Erlasses ist in der Anlage 3 zur gefl. Beachtung beigelegt.

Anlage 3

Wie aus dem Erlaß weiter hervorgeht, ist der Finanzminister damit einverstanden, daß diese Regelung auch auf Wohnungen angewendet werden soll, die nach § 7 des I. WoBauG grundsteuervergünstigt sind. Der Erlaß des Finanzministers v. 30. 4. 1955 — L 1109 — 4558/VC — 1, den ich meinem RdErl. v. 2. 6. 1955 — betr.: Grundsteuervergünstigung gem. § 7 WoBauG (Zulassung von Ausnahmen von den Wohnflächengrenzen im steuerbegünstigten Wohnungsbau) — MBI. NW. S. 953 — als Anlage 4 beigelegt habe, ist damit überholt.

7. Berichtigungen

1. RdErl. v. 27. 9. 1956

- a) In Abschnitt I Nr. 3 lautet die Überschrift anstatt „Wohnflächenberechnung“ richtig „Wohnflächenüberschreitung“;
- b) in Abschnitt I Nr. 3 Buchst. d) Abs. 1 muß es statt „6 Zimmer und Wohnküche 100 qm“ richtig heißen „6 Zimmer und Kochküche 100 qm“;
- c) in Abschnitt III letzter Satz muß es statt „Abschnitt I“ richtig heißen „Abschnitt II“.

2. Bescheid über die Anerkennung (Anlage 2 d. RdErl. v. 27. 9. 1956)

Im vorletzten Absatz des Bescheides muß es anstatt „anspricht“ richtig heißen „entspricht“.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister.

Bezug: Mein RdErl. v. 27. 9. 1956 — III B 5/4.411.0 — Tgb.-Nr. 1811/56 — betr.: Steuerbegünstigter Wohnungsbau (Regelung des Anerkennungs- und Bescheinigungsverfahrens) — MBI. NW. S. 2069 —.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —.

Anlage 1

Anlage 1

zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau
v. 7. 1. 1958 — III B 5/4.411.0 — Tgb.Nr. 1836/57 —

Kontrolle

über das weitere Vorliegen der Voraussetzungen
bei erteilten Anerkennungen als steuerbegünstigte Wohnung.

[illegible]

Anlage 2

zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau
v. 7. 1. 1958 — III B 5/4.411.0 — Tgb.Nr. 1836/57 —

Der Bundesminister der Finanzen
IV C/1 — L 1109 — 48/57

Bonn, den 1. August 1957

An
die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder
den Herrn Senator für Finanzen, Berlin — Abt. III —

Betr.: Grundsteuervergünstigung nach dem I. und II. WoBauG;
hier: Umwandlung von gewerblichen Räumen in Wohnräume

Bezug: Besprechung mit den Bewertungsreferenten der Länder am 23. 24. Mai 1957 in Bonn;
hier: Punkt Verschiedenes, Buchst. o) der Niederschrift vom 3. Juni 1957 — IV C/1 — S 3600 — 30/57 —.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Wohnungsbau nehme ich zu der Frage der Gewährung von Grundsteuervergünstigung bei Umwandlung von gewerblichen Räumen in Wohnräume vorbehaltlich einer etwa abweichenden Stellungnahme der Finanzgerichte wie folgt Stellung:

Nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des II. WoBauG besteht ein Anspruch auf Grundsteuervergünstigung auch für Wohnraum, der „durch eine unter wesentlichem Bauaufwand durchgeführte Umwandlung von Räumen, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung bisher anderen als Wohnzwecken dienten“, neugeschaffen worden ist. Für den Geltungsbereich des I. WoBauG ergibt sich die gleiche Rechtslage aus § 7 Abs. 1 I. WoBauG in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 (vgl. dazu auch die Abschnitte 2 Buchst. c, 4 Abs. 1 und 5 der VA — I. WoBauG).

Wenn gewerbliche Räume unter wesentlichem Bauaufwand in Wohnräume umgewandelt werden, besteht deshalb für diese neugeschaffenen Wohnräume ein selbständiger Anspruch auf Grundsteuervergünstigung für die Dauer von 10 Jahren. Das gilt auch dann, wenn die gewerblichen Räume in einem nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Gebäude zusammen mit begünstigten Wohnungen errichtet worden sind. Die Tatsache, daß die Grundsteuervergünstigung für die begünstigten Wohnungen dieses Neubaus bereits ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit gewährt wird, rechtfertigt dabei keine Kürzung des erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnenden 10jährigen Vergünstigungszeitraumes für die umgewandelten Räume.

In der Praxis wird die Umwandlung von gewerblichen Räumen in Wohnräume in vielen Fällen kaum zu einer Grundsteuervergünstigung führen. Nach § 92 Abs. 1 des II. WoBauG besteht die Grundsteuervergünstigung darin, daß die Grundsteuer auf die Dauer von 10 Jahren nur nach dem Steuermeßbetrag erhoben werden darf, der maßgebend war, bevor die begünstigten Wohnungen geschaffen worden sind. Der Wert der gewerblichen Räume, die umgewandelt werden, ist bereits im Einheitswert für das Gebäude enthalten. Da diese Räume bisher nicht steuerbegünstigt waren, ist für sie bereits ein Steuermeßbetrag festgesetzt worden (vgl. § 92 Abs. 3 des II. WoBauG). Dieser Steuermeßbetrag würde erstarren. Eine Grundsteuervergünstigung kann sich in Fällen dieser Art mithin nur dann auswirken, wenn eine aus Anlaß der Umwandlung erforderliche Wertfortschreibung des Einheitswertes zu einer höheren Grundsteuer führen würde. Dies wird jedoch in den meisten Fällen nicht zutreffen. Ob sich aus dem vom Bundesfinanzhof angeforderten Gutachten eine andere Rechtslage ergibt, bleibt abzuwarten.

Von den vorbezeichneten Fällen einer Umwandlung von gewerblichen Räumen in Wohnräume sind die Fälle der Rückgängigmachung einer gewerblichen Nutzung von Wohnräumen zu unterscheiden. Hier kann eine Grundsteuervergünstigung nicht in Betracht kommen, weil es sich um Räume handelt, die zwar nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung als Wohnräume verwendet werden konnten, jedoch nach Art ihrer Benutzung wie gewerbliche Räume zu behandeln waren. Eine spätere Änderung der Nutzung und die Verwendung dieser Räume zu ihrem ursprünglichen Zweck, nämlich als Wohnraum, stellt keinen Wohnungsbau im Sinne des § 2 des II. WoBauG oder eine Schaffung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des I. WoBauG dar, da der Wohnraum in diesen Fällen weder durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude noch durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen wird. Vielmehr liegt lediglich eine Widmungsänderung vor.

Die Gewährung der Grundsteuervergünstigung oder Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung dürfte in diesen Fällen aber auch dann nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, wenn die in Betracht kommenden Räume im Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs die Voraussetzungen für steuerbegünstigte Wohnungen oder Wohnräume erfüllt hätten, wenn sie nicht gewerblich genutzt worden wären.

Im Auftrag:
gez. Dr. Meuschel

Beglaubigt:
gez. Sobe
Angestellte

Siegel: Der Bundesminister der Finanzen

Anlage 3

zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau
v. 7. 1. 1958 — III B 5/4.411.0 — Tgb.Nr. 1836/57 —

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
L 1109 — 21818/VC—1

Düsseldorf, den 4. Juli 1957.

An die
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster (Westf.).

Betr.: Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetz;
hier: Behandlung von Garagen

Bezug: Mein Erlaß vom 30. April 1955 — L 1109 — 4558/VC—1 —.

1. Im Abschnitt 6 Abs. 3 der VA — II. WoBauG ist hinsichtlich der Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz für Garagen eine besondere Regelung getroffen. Ich bin damit einverstanden, daß diese Regelung auch insoweit angewendet wird, als die Grundsteuervergünstigung für die Wohnung, zu der

die Garage gehört, auf § 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes beruht. Der Begriff „wirtschaftliche Einheit“ ist dabei nicht eng im Sinn des § 2 des Bewertungsgesetzes, sondern wirtschaftlich auszulegen. Voraussetzung ist, daß die Garage dazu „bestimmt“ ist, von dem Inhaber der begünstigten Wohnung benutzt zu werden. Eine Zwischenvermietung an Fremde, z. B. weil der Inhaber der Wohnung keinen Kraftwagen besitzt, steht der Grundsteuervergünstigung nicht entgegen. Die Grundsteuervergünstigung kommt aber nicht in Betracht, wenn die Garagen vom Eigentümer ohne Bindung an einzelne Wohnungen frei vermietet werden. Ob der Personenkraftwagen des Wohnungsinhabers privat oder beruflich genutzt wird, braucht im einzelnen nicht mehr geprüft zu werden. Garagen, die zur Unterbringung von Lastkraftwagen bestimmt sind, sind nicht grundsteuerbegünstigt.

2. Werden die Garagen nachträglich errichtet, so erstreckt sich die grundsteuerliche Vergünstigung auf diese Garagen ebenso wie auf sonstige nachträglich erstellte Nebenräume. Die Grundsteuervergünstigung ist dann für den Rest des Vergünstigungszeitraums auszusprechen, der für die Wohnung gilt, zu der die Garage gehört.
3. Mein Erlaß vom 30. April 1955 — L 1109 — 4558/VC—1 — ist damit überholt.
Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag:
gez. Keller

— MBl. NW. 1958 S. 80.

Notiz

Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 8. 1. 1958 — III B 4/155 — 397/57

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitteilung v. 27. 11. 1957 (MBl. NW. S. 2367/68) folgende weitere Filme anerkannt:

Prüf-Nr.	Filmtitel	Länge m	Verleiher	Prädikat
Spielfilme:				
3970	Die Frau im Morgenrock — SF — (WOMAN IN A DRESSING GOWN)	2552	Warner Bros. Film GmbH., Frankfurt/Main	BW
3727	Der Mann, der sterben muß — SF — (CEUI QUI DOIT MOURIR) — CinemaScope-Film —	3059	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	BW
3870	Der Prinz und die Tänzerin — SF — (THE PRINCE AND THE SHOWGIRL) — Farbfilm —	3138	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
3902	Il bidone — Die Schwindler — SF — (IL BIDONE)	2784	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
4075	Die Straße des Glücks — SF — (THE HAPPY ROAD)	2734	Metro-Goldwyn-Mayer-Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
3963	Auge um Auge — SF — (OEIL POUR OEIL) — VistaVision-Farbfilm —	2932	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
3963a	Auge um Auge — SF — (OEIL POUR OEIL) — VistaVision-Farbfilm — — gekürzte Fassung —	2775	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
3944	Nachts, wenn der Teufel kam	2854	Gloria-Film-Verleih GmbH., München	BW
3794	Das nackte Gesicht — SF — (THE YOUNG STRANGER)	2309	RKO Radio Filmgesellschaft Ltd., Frankfurt/Main	W
Kulturfilme:				
3062	Achtung Synkope — Farbfilm —	316	noch offen	BW
4054	Bärbels Geburtstag	293	noch offen	W
3882	Bergbahnen	329	noch offen	W
3965	Bummel über Himmlische Gefilde	288	noch offen	W
4080	Die Festung Marienberg	328	noch offen	W
4031	foto — grafik	285	noch offen	W
4018	Gefiederte Majestäten	301	noch offen	W
3998	Geschnitzte Andacht	254	noch offen	W
4042	Im Wespen-Nest — SF — (BOLCSOK) — Farbfilm —	492	noch offen	W
3493	Im Zeichen der vier F	412	noch offen	W
3832	Karneval in Quebec — SF — (QUEBEC CARNIVAL) — Farbfilm —	310	J. Arthur Rank Film, Hamburg	W
4026	Kugel-Gasbehälter	287	Panorama Film GmbH., Göttingen	W
3705	Mozart in Prag — SF — (MOZARTOVA PRAHA) — Farbfilm —	643	noch offen	BW
3909	Musikanten der Wiese	267	noch offen	W
3599	Die Paradiese liegen nebenan	352	noch offen	W

Prüf-Nr.	Filmtitel	Länge m	Verleiher	Prädikat
4022	PSSST... TAXI — OF — — CinemaScope —	476	noch offen	W
4004	Saalburg — Römerkastell im Taunus	253	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
4016	Sport der Könige und Bettler	283	Panorama Film GmbH., Göttingen	W
3985	Eine Stadt ist optimistisch	290	noch offen	W
3596	Strom im Meer	329	noch offen	W
4011	Ein Silvesterabend — SF — (Un SOIR DE REVEILLON) — ohne Kommentar —	364	noch offen	W
3996	Ein Tag geht zu Ende	303	noch offen	W
4021	Tiergarten auf Dächern	450	noch offen	W
4019	Unter der Flagge der Menschlichkeit	321	noch offen	W
4043	Watten und Wurten	318	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
3675	Brasilianische Giftspinnen	325	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
3793	A d a g i o	280	noch offen	W
3908	Mutterinstinkt der Vögel	253	Neue Filmverleih GmbH., München	W
3887	Brücke	362	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
4071	Einmal kommt auch mein Papa	367	noch offen	BW
3216	Der fliegende Däne — SF — (ELLEHAMMER)	389	Panorama Film GmbH., Göttingen	W
4035	Kandinsky — Farbfilm —	410	noch offen	BW
4033	Keine Angst vor Freizeit	380	noch offen	W
4032	Mit den Augen gehört	308	noch offen	W
3978	Mönche malen Miniaturen — Farbfilm —	276	noch offen	W
3907	Ein Sonntagmorgen in Rom — SF — (HOLIDAY IN ROME) — CinemaScope-Farbfilm —	515	Columbia Filmgesellschaft mbH., Frankfurt/Main	W
3839	Ein Tag in einer kleinen Ewigkeit — Sinoscope-Film —	300	noch offen	W
2629-a	Versuchung	286	noch offen	W
3947	Verzaubertes Museum — Farbfilm —	264	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
4023	V i s b y	309	noch offen	W
3928	Die Aufbereitung der Kohle (St. Barbara I)	443	noch offen	W
3931	Europäisches Straßburg	318	Union Film Verleih GmbH., München	W
3930	St. Wendeler Land	359	noch offen	W
3934	Technik im Alltag	284	Union Film Verleih GmbH., München	W
3929	Von der Kohle zum Strom (St. Barbara II)	421	noch offen	W
3935	Zeitgemäße Bierbrauerei	398	noch offen	W
3933	200 Jahre — Vom Hammerwerk zur Großgießerei	337	Union Film Verleih GmbH., München	W
4031-S	foto — grafik	114 16 mm	noch offen	W
3659	Bahnhofs-Impressionen	357	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
3644	Bunt wie das Leben — Farbfilm —	367	Schorcht Filmverleih GmbH., München	W
3896	Frühling im Schwarzwild-Forst	296	Constantin Filmverleih GmbH., München	W
3873	Reisernte am Menam	259	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	W
3979	Von Port Said bis Suez — Farbfilm —	264	Schorcht Filmverleih GmbH., München	W
3856	Indizienbeweis	311	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	W
3838	Artisten der Alpen	313	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
4010	Vorstoß ins Weltall	259	Neue Filmverleih GmbH., München	W
3973	Nippon wächst an seinen Sorgen	355	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	BW
516	Hände am Werk	342	Donau-Film-Gesellschaft Verleih und Vertrieb, München	W
1346	L'Amour	281	Atrium-Filmverleih, Dieter Smirnow, München	W
3903	IMAGES POUR DEBUSSY — OF —	368	Rebus-Filmverleih, Berlin	W
4047	I COLOMBARI DELLA VIA PORTUENSE — OF —	271	Ratimpex-Import-Export, München	W
3463	Geheimnisvoller Mond	268	noch offen	BW

Prüf-Nr.	Filmtitel	Länge m	Verleiher	Prädikat
2952	Menschen in der Nacht	363	noch offen	W
3992	Natura sanat — medicus curat (Die Natur heilt — der Arzt hilft!)	332	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	W
3959	Piano Forte — SF — (PIANO, MON AMI)	356	noch offen	W
4046	STUCCHI E PITTURE DELLA VIA LATINA — OF —	264	Ratimpex-Import-Export, München	W
4083	Unser Nachbar im All	322	noch offen	W
4067	Veredelte Erde	330	noch offen	W
3958	Leuchtfeuer Kéréon — SF — (LA ROCHE DU FEU)	377	Union Film Verleih GmbH., München	W
4002	Zwischen Kreml und Kathedralen	357	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	W
3861	Schon die alten Ägypter — SF — (ANIMAL, VEGETABLE, MINERAL) — Zeichentrick-Farbfilm —	306	noch offen	BW
Abendfüllende Kulturfilme:				
3892	Boris Godunow — SF — — Farbfilm —	3100	Westdeutsche Konzertdirektion, Köln	W
Dokumentarfilme:				
3693	CATRUNJAYA — OF — — Farbfilm —	282	noch offen	W
3994	CITY OF GOLD — OF —	491	J. Arthur Rank Film, Hamburg	BW
3545	Der ungarische Freiheitskampf — SF — (HUNGARIAN FIGHT FOR FREEDOM)	290	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
3023	Flug ins Morgenland — Farbfilm —	452	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	W
710	Deutsche Ärzte in Persien	273	Accord-Film GmbH., München	W
738	Traumland	267	Accord-Film GmbH., München	W
3803	Segnungen der Atomenergie — SF — (BLESSINGS OF ATOMIC ENERGY)	392	noch offen	W
4069	Die Stadt ohne Vorbild — Farbfilm —	360	noch offen	W
2783	Auge am Visier	447	Donau-Film-Gesellschaft Verleih und Vertrieb, München	W
Lehrfilme:				
3938-S	Auf festen Füßen	170 16 mm	noch offen	W
3939-S	Der Bildstock-Tunnel	300 16 mm	noch offen	W
3911	Wir essen nur das ... was uns die Schädlinge übrig lassen	297	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	W
Jugendfilme:				
4003	Das Neueste aus Schilda — Farbfilm —	352	noch offen	W
Abendfüllende Jugendfilme:				
4009	Kalle auf der Millioneninsel — SF — (MILLIONI NA OTOKU)	2423	Aquator-Filmverleih, Hannover	W
3361	Kein schöner Land — Farbfilm —	1625	Deutsches Jugendherbergswerk, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V., Detmold	W

Abkürzungen: BW = Besonders wertvoll
W = Wertvoll
OF = Originalfassung
SF = Synchronisierte Fassung

— MBl. NW. 1958 S. 87/88.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zögl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,00 DM, Ausgabe B 7,20 DM.